

Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289a, 315 Abs. 5 HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289a, 315 Abs. 5 HGB ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 3 HGB nicht in die Prüfung einzubeziehen.

1. Erklärung des Vorstands und Aufsichtsrats gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Nucletron Electronic AG haben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG zuletzt am 27. März 2017 abgeben und den Aktionären auf der Website der Gesellschaft dauerhaft zugänglich gemacht.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG:

"Vorstand und Aufsichtsrat der Nucletron Electronic AG erklären, dass den Verhaltensempfehlungen der von der Deutschen Bundesregierung eingesetzten Kodex Kommission zur Unternehmensleitung und Unternehmensüberwachung nicht entsprochen wurde und nicht entsprochen werden soll, weil die Vorteile für die Aktionäre und die Gesellschaft bei Befolgung des Kodex in seiner Gesamtheit, angesichts der Größenordnung und der Struktur der Gesellschaft, in keiner angemessenen Relation zu den Kosten stehen, die mit den erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen verbunden sind. Das Unternehmen ist sich der Bedeutung einer einheitlichen Corporate Governance bewusst, und wird prüfen, welche der Empfehlungen auf das Unternehmen zutreffen um diese innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens umzusetzen."

2. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Innerhalb der Nucletron Electronic AG (Nucletron) wird eine verantwortungsbewusste auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung praktiziert. Erreicht wird dies durch eine enge und effiziente Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat, eine offene Unternehmenskommunikation sowie eine ordnungsgemäße Rechnungslegung. Dies geschieht aus der festen Überzeugung, dass nachhaltiger wirtschaftlicher Erfolg untrennbar mit der Einhaltung von Gesetz und Recht und internen Regelwerken verbunden ist. Das Vertrauen unserer Geschäftspartner, Kunden, Aktionäre, von Behörden und der Öffentlichkeit sowie der Wettbewerber in ein verantwortungsbewusstes, gesetzestreu und moralisch integriertes Verhalten aller Mitarbeiter des Konzerns ist von höchster Bedeutung für das Ansehen und den wirtschaftlichen Erfolg des Nucletron-Konzerns.

3. Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Führungs- und Unternehmensstruktur

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften hat die Nucletron Electronic AG eine in Vorstand, dem Leitungsorgan, und Aufsichtsrat, dem Überwachungsorgan, zweigeteilte Verantwortungsstruktur. Als drittes Organ fungiert die Hauptversammlung. Alle drei Organe sind den Interessen der Aktionäre und des Unternehmens verpflichtet. Die Gesellschaft hat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit Selbstbehalt für ihre Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossen und an die gesetzlichen Regelungen des § 93 Abs. 2 Aktiengesetz angepasst. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen.

Vorstand

Der Vorstand der Nucletron Electronic AG ist als Leitungsorgan an das Unternehmensinteresse gebunden und orientiert sich dabei an der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und entscheiden über Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie sowie über die Jahres- und Mehrjahresplanung. Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Konzern achtet der Vorstand auch auf Vielfalt und strebt insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands hat der Vorstand Zielgrößen festgelegt; eine zweite Führungsebene ist in der derzeitigen Organisationsstruktur des Konzerns nicht vorhanden.

Der Vorstand ist zuständig für die Erstellung des Halbjahresfinanzberichts des Unternehmens sowie für die Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der Nucletron Electronic AG. Ferner hat der Vorstand für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Auflagen und unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen. Er wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Die Verantwortungsbereiche und die Zusammenarbeit im Vorstand werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289a, 315 Abs. 5 HGB

Die Mitglieder des Vorstands werden gemäß § 84 AktG vom Aufsichtsrat bestellt. Die Paragraphen 5 und 6 der Satzung regeln die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die Vertretung und die Geschäftsführung des Vorstands unter Bezugnahme auf die vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung.

Mitglieder des Vorstands und Mandate

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr 2016 die nachfolgend aufgeführten Personen an.

- Herr Bernd Luft, Vorsitzender des Vorstands, berichtet für das Geschäftsfeld Induktive Bauelemente im Geschäftsbereich Schutztechnik und verantwortet die unternehmerische Konzernstrategie, die Kapitalmarktpräsentation und Öffentlichkeitsarbeit sowie das Personalmanagement auf Ebene der Geschäftsführer und leitenden Angestellten der verbundenen Unternehmen.
Konzernmandate: Geschäftsführer der Luft Electronic Vertriebsgesellschaft mbH, München, und der NBL Electronic Beteiligungs GmbH, München.
Externe Mandate: Mitglied des Verwaltungsrates der 3W Power S.A., Luxemburg, Geschäftsführer der elektronik-service Bernd Luft GmbH, München, und der Eichhoff Kondensatoren GmbH, Schlitz.
- Herr Alfred Krumke, Vertriebsvorstand, berichtet für die Geschäftsfelder Industrieelektronik und MIL im Geschäftsbereich Schutztechnik.
Konzernmandate: Geschäftsführer der SINUS Electronic GmbH, Untereisesheim.
- Herr Ralph Schoierer, Finanzvorstand, ist zuständig für die kaufmännischen und rechtlichen Belange der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen sowie das IT-Management des Gesamtkonzerns.
Konzernmandate: Geschäftsführer der Nucletron Technologies GmbH, München, und der HVC-Technologies GmbH, Untereisesheim.
- Herr Robert Tittl, Vertriebsvorstand, berichtet für den Geschäftsbereich Leistungselektronik.
Konzernmandate: Geschäftsführer der Nucletron Technologies GmbH, München, und der HVC-Technologies GmbH, Untereisesheim.

Alle Vorstände sind in der Geschäftsführung einzelner Konzerngesellschaften vertreten. Wesentliche Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Nucletron-Konzern wesentlichen Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle der Finanz- und Ertragslage sowie über unternehmerische Risiken. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen werden ausführlich erläutert und begründet.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat, das Überwachungsorgan der Nucletron Electronic AG, besteht unter Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes und gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern, von denen zwei als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung gewählt werden und ein Arbeitnehmervertreter nach dem Drittelbeteiligungsgesetz entsandt wird.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Die Geschäftsentwicklung, die Planung, die Strategie und deren Umsetzung erörtert der Aufsichtsrat regelmäßig. Er prüft den Jahres- und Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht der Nucletron Electronic AG und des Konzerns und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Er stellt den Jahresabschluss der Nucletron Electronic AG fest und billigt den Konzernabschluss unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers. Der Aufsichtsrat beschließt über den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat befasst sich mit der Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Auflagen und unternehmensinternen Richtlinien sowie der Genehmigung der Jahres- und Mehrjahresplanung des Unternehmens. In den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats fällt auch die Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie deren Ressortfestlegung. Wesentliche Vorstandsentscheidungen – zum Beispiel Akquisitionen, Desinvestitionen, Sachanlageinvestitionen und Finanzmaßnahmen – sind an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden. In einer Geschäftsordnung für den Vorstand hat der Aufsichtsrat die Arbeit des Vorstands geregelt. Der Aufsichtsrat der Nucletron Electronic AG hat im Geschäftsjahr 2016 keine Ausschüsse gebildet und tagt bei Bedarf auch ohne den Vorstand.

Mitglieder des Aufsichtsrats und Mandate

In der Hauptversammlung vom 1. Juli 2016 wurde der Aufsichtsrat neu gewählt und setzte sich während des Geschäftsjahres 2016 wie folgt zusammen:

- Herr Dr. Dirk Wolfertz, Vorsitzender (in der Hauptversammlung 2016 wiedergewählt).
Externe Mandate: Mitglied des Verwaltungsrates der 3W Power S.A., Luxemburg.
- Herr Hans Schmidt, stellvertretender Vorsitzender (in der Hauptversammlung 2016 neu gewählt).
- Frau Petra Köppel, Arbeitnehmervertreter (seit Ablauf der Hauptversammlung 2016 Aufsichtsratsmitglied).

Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289a, 315 Abs. 5 HGB

- Frau Brigitte Luft, stellvertretende Vorsitzende (mit Ablauf der Hauptversammlung 2016 ausgeschieden).
- Herr Norbert Lehmann, Arbeitnehmervertreter (mit Ablauf der Hauptversammlung 2016 ausgeschieden).

Ziele des Aufsichtsrats zu seiner Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Nach dem Beschluss des Aufsichtsrats zur Festlegung der erforderlichen Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat setzt sich der Aufsichtsrat zu 0 Prozent aus Frauen zusammen.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Nucletron Electronic AG berichtet ihren Aktionären im Rahmen der Finanzberichterstattung ausführlich über die Geschäftsentwicklung und über die Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Die Aktionäre der Nucletron üben ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte auf der jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft aus; sie findet üblicherweise im Juli am Sitz der Gesellschaft statt. Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und des Abschlussprüfers. Satzungsänderungen und die Ermächtigung zu kapitalverändernden Maßnahmen werden von der Hauptversammlung beschlossen und vom Vorstand umgesetzt. Bei der Abstimmung gewährt jede Aktie eine Stimme.

Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder andere Dritte, ausüben lassen. Aktionäre können Anträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat stellen und Beschlüsse der Hauptversammlung anfechten. Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, können darüber hinaus verlangen, dass ein Sonderprüfer zur Überprüfung bestimmter Vorgänge gerichtlich bestellt wird. Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte, Unterlagen und Informationen, einschließlich des Geschäftsberichts, sind im Internet verfügbar, ebenso die Tagesordnung zur Hauptversammlung und gegebenenfalls zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären.

Die nächste ordentliche Hauptversammlung ist für den 7. Juli 2017 in München terminiert.

4. Angaben zu den Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und Vorstand und in den oberen Führungsebenen

Der Aufsichtsrat unterstützt die Zielsetzung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen und hatte im September 2015 – angesichts des Unternehmensgegenstandes, der Größe der Nucletron Electronic AG und der einzelnen Konzernunternehmen sowie der Zusammensetzung der Belegschaft und um größtmögliche Flexibilität im Sinne einer Besetzung nach Qualifikation zu gewährleisten – eine Zielgröße von 0 Prozent für Aufsichtsrat und Vorstand bis zum 30. Juni 2017 beschlossen.

Die Frauenquote im Aufsichtsrat der Nucletron Electronic AG liegt derzeit bei 33,3 Prozent.

Der Aufsichtsrat ist der festen Überzeugung, dass es im Unternehmensinteresse liegt, die Vorstände langfristig an das Unternehmen zu binden und im Unternehmen zu halten. Eine Änderung in der Besetzung des Vorstands ausschließlich zum Zweck der Erhöhung der Frauenquote steht daher außer Frage. Die Nucletron Electronic AG ist stets darauf bedacht, in allen Unternehmensteilen so effizient wie möglich zu arbeiten. Daher steht auch eine Aufstockung des Vorstands zur Sicherstellung der Frauenquote aktuell nicht zur Diskussion. Die Frauenquote liegt derzeit bei 0 Prozent. Eine Änderung dieser Quote erscheint aus heutiger Sicht kurzfristig als unrealistisch.

Der Vorstand der Nucletron Electronic AG hat, in Ermangelung einer zweiten Führungsebene in den Konzernunternehmen, eine Zielgröße ausschließlich für die Besetzung der ersten Führungsebene unter dem Vorstand festgelegt. Auch für die Führungsebene unterhalb des Vorstands gilt neben dem Vorrang der Qualifikation bei der Besetzung die Maxime, Mitarbeiter langfristig an den Nucletron-Konzern zu binden. Die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands umfasst die Geschäftsführung der Konzernunternehmen. Die Frauenquote in dieser Ebene beträgt aktuell 22,2 Prozent. Der Vorstand hatte die Zielgröße für den Frauenanteil bis zum 30. Juni 2017 auf 10 Prozent festgelegt.

Die quotalen Festlegungen werden zum 30. Juni 2017 durch Vorstand und Aufsichtsrat erneut überprüft.

München, den 27. März 2017

Nucletron Electronic Aktiengesellschaft

gez.
Bernd Luft
Vorstandsvorsitzender

gez.
Alfred Krumke
Vorstand

gez.
Ralph C. Schoierer
Finanzvorstand

gez.
Robert Tittl
Vorstand